

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe April 2025

Seite

THEMA DES MONATS

Omnibus: Europäische Kommission präsentiert Vereinfachungspaket 2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

EU-Konsultation zum Entwurf des Beihilferahmens für den Clean Industry Deal 5

Europäische Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Definition von KI-Systemen 5

JRC-Bericht: Umsetzung des EU Green Deal - Fortschritte im Hinblick auf die Ziele 5

EPBD: Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein 6

STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

Launch des Europäische Stadtforums: Städtepolitik im Fokus der EU 8

Fachveranstaltung zur energetischen Sanierung für bezahlbaren Wohnraum in Europa im Ausschuss der Regionen 8

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

EIB – Investitionsplattform für bezahlbares und nachhaltiges Wohnen 9

EP-Sonderausschuss zur Wohnraumkrise mit Dan Jørgensen 9

EUG-Urteil zur Begrenzung der Maklerprovision 10

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Spar- und Investitionsunion: Kommission stellt Strategie vor 12

DAC: Rat erzielt politische Einigung 13

EU-Kommission startet Konsultation zu neuen Marktpreisrisikovorschriften für Banken 13

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Cities Forum 2025: Europas Städte im Fokus – Jetzt anmelden! 15

URBACT-Aufruf für neue Transfer-Netzwerke 15

Neuer Peer-Review-Call der Europäischen Stadtinitiative (EUI) 15

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



Die deutschen
Pfandbriefbanken



Die Immobilienwirtschaft

René Hohmann (dv)

Linn Tramm (dv)

Merle von Barga (dv)

T: +32 2 550 16 10

E: r.hohmann@deutscher-verband.org

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

Katerina Venglinskaya (gdw)

T: +32 2 550 16 12

E: oener@gdw.de

Lukas Behrendt (beh)

T: +32 2 550 16 18

E: lukas.behrendt@bfw-bund.de

Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: hager@pfandbrief.de

RA Daniel Bolder (zia)

Florian Hesse (zia)

T: +: +32 2 550 16 14

E: Daniel.Bolder@zia-europe.eu

Omnibus: Europäische Kommission präsentiert Vereinfachungspaket

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission ein umfassendes Vereinfachungspaket – das sogenannte „Omnibus-Paket“ – vorgestellt. Ziel ist es, regulatorische Anforderungen in den Bereichen Nachhaltigkeitsberichterstattung, Sorgfaltspflichten, CO₂-Grenzausgleich und EU-Taxonomie zu vereinfachen und so die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken. Die Europäische Kommission rechnet mit jährlichen Einsparungen bei den Verwaltungskosten von insgesamt rund 6,3 Mrd. EUR und zusätzlichen öffentlichen und privaten Investitionskapazitäten in Höhe von 50 Mrd. EUR, wenn die Vorschläge angenommen und umgesetzt würden.

CSRD: Weniger Unternehmen sollen berichten müssen

Besonders weitreichend sind die vorgeschlagenen Änderungen an der Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD). Der Schwellenwert für die Berichtspflicht soll von derzeit 250 auf 1.000 Mitarbeiter angehoben werden. Dies würde schätzungsweise 80% der derzeit berichtspflichtigen Unternehmen von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreien. Insgesamt sollen die vorgeschlagenen Schwellenwerte für folgende Unternehmen gelten:

Für EU-Unternehmen:

- mit einem Durchschnitt von mehr als 1.000 Beschäftigten und
- mindestens einem der folgenden Schwellenwerte:
 - (1) einem jährlichen Nettoumsatz von über 50.000.000 EUR oder
 - (2) einer Bilanzsumme von über 25.000.000 EUR.

Für Nicht-EU-Unternehmen:

- mit einem jährlichen Nettoumsatz in der EU von über 450.000.000 EUR und
- mindestens einem der folgenden Schwellenwerte:
 - (1) einer großen EU-Tochtergesellschaft (die die obigen EU-Kriterien erfüllt) oder
 - (2) einer Zweigniederlassung in der EU mit einem jährlichen Nettoumsatz von über 50.000.000 EUR.

Zudem sieht der Kommissionsvorschlag eine Überarbeitung des ersten Europäischen Nachhaltigkeits-Berichterstattungs-Standards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) vor, um die Anzahl der Datenpunkte zu reduzieren und Dopplungen (z. B. mit anderen Rechtsakten) zu vermeiden. In einem Brief vom 28. März 2025 hat die Kommissarin für Finanzdienstleistungen Maria Luísa Albuquerque die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group, Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung) bereits mit der technischen Überarbeitung der ESRS beauftragt. Die technische Beratung EFRAGs dient der Kommission als Grundlage für die Erarbeitung des finalen delegierten Rechtsakts gemäß der CSRD. Während die aktuell geltende CSRD sogenannte sektorspezifische Standards vorsieht, sollen diese nun komplett gestrichen werden. Während die aktuell geltende CSRD sogenannte sektorspezifische Standards vorsieht, sollen diese nun komplett gestrichen werden.

Für nicht-berichtspflichtige Unternehmen schlägt die Kommission den Erlass eines delegierten Rechtsakts mit angemessenen Standards zur freiwilligen Anwendung vor. Grundlage dafür soll der von EFRAG entwickelte „VSME“-Standard (Voluntary Small and Medium Enterprise-Standard, freiwilliger KMU-Standard) sein.

Weiterhin will die Kommission ihrem Vorschlag zufolge an der geltenden begrenzten Prüfungssicherheit festhalten. Die vorgesehene Prüfung, ob die Einführung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchführbar sei, soll gestrichen werden.

Taxonomie-Verordnung: Anpassungen an neue Rechtslage und Konsultation

Bei der **Taxonomie-Verordnung** (VO) sieht das Omnibus-Paket Klarstellungen bei Anwendungsbereichen und Begrifflichkeiten vor. Da es sich dabei um Änderungen an den sogenannten delegierten Rechtsakten, also Durchführungsrechtsakte, handelt, hatte die Europäische Kommission im Rahmen der Veröffentlichung des Omnibus-Pakets eine entsprechende Konsultation veröffentlicht.

Die geltende Taxonomie-Berichterstattung wird aufgrund ihrer Kopplung an den Geltungsbereich der CSRD durch deren Änderung aber auch darüber hinaus angepasst. Somit sollen nur große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. Euro ihre Umsatz- und Investitionsausgaben-Key Performance Indicators (KPIs) offenlegen *müssen*. Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von weniger als 450 Mio. Euro, sollen dies freiwillig „beantragen“ können.

Im Rahmen der Taxonomie sind insbesondere Änderungen des Delegierten Rechtsakts zur Offenlegung (Disclosures Delegated Act) sowie zu den Delegierten Rechtsakten mit Bezug auf die klimabezogenen Umweltziele 1-2 (Climate Delegated Act) und die Umweltziele 3-6 (Environmental Delegated Act) vorgesehen. Zu letzteren fand eine Konsultation statt, die am 26. März 2025 endete.

In dem **delegierten Rechtsakten zur Taxonomie** werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Eine Vereinfachung der Reporting-Vorlagen;
- eine Ausnahme von der Prüfung auf Taxonomiefähigkeit und -konformität für wirtschaftlich unwesentliche Tätigkeiten (<10% der kumulierten anrechenbaren Einnahmen, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben);
- die Green Asset Ratio für Banken würde angepasst, sodass Unternehmen außerhalb der CSRD nicht mehr im Nenner berücksichtigt werden müssen;
- zur Vereinfachung der „Do No Significant Harm“ (DNSH)-Kriterien wurden zwei alternative Optionen vorgeschlagen, insbesondere zur Kontrolle der Verwendung und Präsenz chemischer Stoffe. Dies betrifft vor allem die Umweltziele Umweltverschmutzungsvermeidung und Kreislaufwirtschaft.

Der delegierte Rechtsakt soll im zweiten Quartal 2025 angenommen und bedarf nicht der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rats der EU. Diese können den Rechtsakt allerdings durch ihren Einspruch verhindern.

CSDDD: Sorgfaltspflichten verschoben und gestrafft

Auch die europäische **Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Richtlinie** (Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)) soll vereinfacht werden. Die Einführung der Sorgfaltspflichten würde sich laut Vorschlag der Kommission um ein Jahr auf 2028 verschieben.

Zudem sollen Unternehmen künftig nur noch für ihre direkten Geschäftspartner (Tier-1-Lieferanten) verantwortlich sein – die Prüfung entlang der gesamten Lieferkette, wie ursprünglich vorgesehen, würde entfallen. Dies soll den Aufwand für die Umsetzung deutlich reduzieren, gerade für kleinere und mittlere Unternehmen.

CBAM: CO₂-Ausgleich nur für größere Importeure

Auch der **CO₂-Grenzausgleich-Mechanismus** (Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)), der einen CO₂-Ausgleich für bestimmte Importgüter vorsieht, soll angepasst werden. Künftig soll die Regelung nur

noch für Importe gelten, die ein Volumen von mehr als 50 Tonnen pro Jahr überschreiten. Dies würde laut Schätzungen etwa 90 % der Importeure von der CBAM-Berichtspflicht befreien.

Die Vorschläge wurden zur weiteren Beratung an Rat und EP überwiesen.

Teil des Omnibus-Pakets ist außerdem ein separater Richtlinienentwurf, der bis spätestens 31. Dezember 2025 umgesetzt werden soll. Mit diesem Vorschlag (der sogenannten „Stop-the-Clock“-Richtlinie) werden der Geltungsbeginn bestimmter Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen sowie die Frist für die Umsetzung der Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht verschoben. Der Rat der Europäischen Union hat sich bereits am 26. März 2025 auf eine Annahme **verständnisst**. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben am 1. April 2025 für ein beschleunigtes Verfahren des Vorschlags gestimmt. Die finale Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments ist für den 3. April 2025 in Straßburg vorgesehen. Die Abgeordneten werden dann darüber entscheiden, ob die neuen Anforderungen an Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten verschoben werden. (zia, gdw, vdp)

EU-Konsultation zum Entwurf des Beihilferahmens für den Clean Industry Deal

Die Europäische Kommission hat am 11. März 2025 eine **Konsultation zu ihrem am 26. Februar 2025 vorgelegten Entwurf für einen neuen Beihilferahmen für den Clean Industrial Deal** eingeleitet.

Der künftige Beihilferahmen soll den bestehenden befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels ersetzen und bis zum 31. Dezember 2030 gelten. Auf diese Weise soll ein vorhersehbarer Rechtsrahmen geschaffen werden, der der nächsten Kommission ausreichend Zeit gibt, seine Auswirkungen und die Notwendigkeit seiner Weiterentwicklung zu bewerten.

Der künftige Rechtsrahmen wird die Bedingungen festlegen, unter denen staatliche Beihilfen zur Förderung privater Investitionen in saubere Technologien als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, entsprechende Beihilferegulungen einzuführen. Im Entwurf sind vier Arten von Beihilfemaßnahmen vorgesehen:

- (1) Maßnahmen zur Beschleunigung der Einführung und Speicherung erneuerbarer Energien und zur Förderung des Einsatzes weniger ausgereifter Technologien wie erneuerbarem Wasserstoff;
- (2) Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie durch Ausschreibungen oder begrenzte Direktbeihilfen;
- (3) Maßnahmen zur Gewährleistung ausreichender Produktionskapazitäten für saubere Technologien (z.B. Batterien, Solarpaneele, Windkraftanlagen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und CO₂-Abscheidung/-speicherung) sowie der Versorgung mit wesentlichen Komponenten und Rohstoffen für die Herstellung dieser Ausrüstungen. Es könnten Beihilferegulungen eingeführt werden, um Investitionen bis zu festgelegten Obergrenzen zu fördern, wobei höhere Grenzen für Fördergebiete gelten. Aber auch höhere Beihilfebeträge könnten bereitgestellt werden, die dem Niveau der Unterstützung in Drittländern entsprechen, um Investitionsabwanderung zu verhindern;

- (4) Maßnahmen zur Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit privaten Investitionen in erneuerbare Energien, industrielle Dekarbonisierung, Produktionskapazitäten für saubere Technologien sowie bestimmte Energieinfrastrukturen.

Die Annahme des Rahmens ist für Juni 2025 vorgesehen. Die öffentliche Konsultation läuft bis zum 25. April 2025. (gdw)

Europäische Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Definition von KI-Systemen

Nach der Veröffentlichung der **Leitlinien zu verbotenen Praktiken im Zusammenhang der künstlichen Intelligenz (KI)** hat die Europäische Kommission am 6. Februar 2025 eine weitere **Leitlinie zur Definition von KI-Systemen** veröffentlicht. Dies fällt mit dem Inkrafttreten der Definition von KI-Systemen am 2. Februar 2025 zusammen.

Die Leitlinie soll Anbietern, Marktteilnehmern und verschiedenen Interessengruppen dabei helfen festzustellen, ob es sich bei einem System um ein KI-System im Sinne des im vergangenen Jahr verabschiedeten KI-Gesetzes handelt.

Das Dokument enthält eine Auflistung und Erläuterung der in den Artikeln der Verordnung verwendeten Rechtsbegriffe sowie der wichtigsten Konzepte, Elemente und Bezüge zwischen der Verordnung und anderen europäischen Regelungen. Unter anderem wird die Definition der expliziten und impliziten Ziele für KI-Systeme erläutert. (gdw)

JRC-Bericht: Umsetzung des EU Green Deal - Fortschritte im Hinblick auf die Ziele

Das Forschungsinstitut der Europäischen Kommission (Joint Research Centre, JRC) hat am 30. Januar 2025 einen **Bewertungsbericht über die Umsetzung des Europäischen Green Deal** veröffentlicht. Das Dokument gibt einen Überblick über die Fortschritte bei der Umsetzung zwischen 2019 und

2024. Es stützt sich auf 154 quantifizierbare Ziele aus 44 politischen Dokumenten in Schlüsselbereichen wie Klima, Energie, Kreislaufwirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Lebensmittel, Ökosysteme und Biodiversität, Wasser, Boden und Luftverschmutzung.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass bisher viel erreicht wurde, die Fortschritte in vielen Bereichen jedoch beschleunigt werden müssen. Bis Mitte 2024 sind 32 der 154 Ziele auf dem richtigen Weg, bei 64 müssen die Fortschritte beschleunigt werden, um die Ziele zu erreichen. Bei 15 sind keine Fortschritte oder sogar Rückschritte zu verzeichnen. Für weitere 43 Ziele liegen noch keine Daten vor.

Die Studie befasst sich mit folgenden sieben Themen:

- (1) Ehrgeizige Klimaziele;
- (2) Saubere, erschwingliche und sichere Energie (einschließlich energie- und ressourceneffizientes Bauen und Sanieren);
- (3) Industriestrategie für eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft;
- (4) Nachhaltige und intelligente Mobilität;
- (5) Ökologisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Strategie „Vom Erzeuger zum Verbraucher“;
- (6) Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt;
- (7) „Nullverschmutzung“ für eine giffreie Umwelt.

In Bezug auf die Energieeffizienzziele im Gebäudesektor stellt das JRC fest, dass der Referenzwert für den Energieverbrauch für Raumheizung und -kühlung in Gebäuden im Jahr 2015 bei 234 Mio. t RÖE (Tonne(n) Rohöleinheiten, t RÖE) lag. Bis 2021 soll der Verbrauch auf 247,2 Mio. t RÖE angestiegen sein, was einem Anstieg von 5,6 % gegenüber 2015 entspricht. Obwohl die Daten für 2022 noch nicht vorliegen, geht eine Schätzung auf der Grundlage des durchschnittlichen Anteils der Jahre 2015-2021 davon aus, dass der Endenergieverbrauch für Raumheizung und -kühlung in Gebäuden im Jahr 2022 bei 228 Mio. t RÖE liegen wird. Dies entspricht einem Rückgang von 1,3 % gegenüber 2015.

Hinsichtlich des Ziels, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 60 % gegenüber 2015 zu reduzieren, konnte das European Climate Neutral Observatory zeigen, dass zwischen 2016 und 2021 ein Fortschritt von 5 MtCO_{2e} erzielt wurde. Um das Ziel zu erreichen, muss die erforderliche jährliche Veränderung zwischen 2021 und 2030 7,5-mal schneller sein als der bisherige Fortschritt. Die Emissionen aus Gebäuden, die durch Fernheizung mit fossilen Brennstoffen, elektrische Heizung und die Nutzung von Strom für Wärmepumpen verursacht werden, fallen unter das EU-Emissionshandelssystem, während die übrigen Emissionen unter die Effort Sharing Regulation (ESR) fallen.

So lautet eine der Kernbotschaften im Energiebereich, dass mit der Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Grundprinzip der EU-Energiepolitik festgeschrieben wurde. Die EU-Länder müssen die Energieeffizienz bei allen relevanten politischen Entscheidungen und wichtigen Investitionsentscheidungen im Energie- und Nichtenergiesektor berücksichtigen.

Dieser Bericht ist nur ein erster Schritt. Das JRC plant eine Folgestudie, die einen umfassenderen Überblick über die politischen Ziele des Green Deal geben soll, mit Schwerpunkt auf Umsetzungshindernissen und potenziellen Beschleunigern, um einen besseren Überblick über den Stand des Grünen Wandels in der EU zu erhalten. (gdw)

EPBD: Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein

Am 27. März 2025 hat die Europäische Kommission bekanntgegeben, dass sie mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat. Grund dafür ist die nicht-fristgerechte Umsetzung mehrerer EU-Vorschriften. Dazu zählt u. a. die [Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#) (EPBD). Die EPBD zielt darauf ab, die Dekarbonisierung des europäischen Gebäudebestands bis 2050 voranzubringen. Teil der Richtlinie ist die Vorschrift, dass Mitgliedstaaten spätestens

seit 1. Januar 2025 keine finanziellen Anreize mehr für die Installation neuer eigenständiger Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, leisten dürfen. Frist zur Umsetzung der gesamten Richtlinie ist der 29. Mai 2026. Die nun betroffene Vorschrift war jedoch bereits früher umzusetzen. Insgesamt haben neun Mitgliedstaaten nicht fristgerecht die vollständige Umsetzung von Artikel 17 Absatz 15 notifiziert. Aus diesem Grund hat die Kommission ihnen nun entsprechende Aufforderungsschreiben übermittelt.

Zusätzlich rügt die Kommission die nicht vollständige Umsetzung der neuen Vorschriften zur Strommarktgestaltung. Diese zielen darauf ab, die Strompreise zu stabilisieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren. Deutschland hat es versäumt, die entsprechenden Bestimmungen der [Änderungsrichtlinie \(EU\) 2024/1711](#) fristgerecht in nationales Recht zu überführen.

Die adressierten Mitgliedstaaten müssen nun innerhalb von zwei Monaten darauf reagieren, die Umsetzung der Vorschrift abschließen und der Kommission die getroffenen Maßnahmen mitteilen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, als nächsten Schritt begründete Stellungnahmen an sie einzufordern und kann gegebenenfalls den Europäischen Gerichtshof einschalten. (zia)

Launch des Europäische Stadtforums: Städtepolitik im Fokus der EU

Auf Initiative der Mitglieder des Parlaments, Marcos Ros Sempere (S&D), Nikolina Brnjac (EPP), Gordan Bosanac (Die Grünen/EFA) und Fabienne Keller (RENEW) fand am 18. März 2025 das Auftakttreffen des Europäischen Stadtforums (European Urban Forum, EUF) statt. Ziel des neuen Forums ist es, eine informelle Plattform für den politischen Austausch zu städtischen Themen zu schaffen und ihnen mehr Gewicht in der europäischen Politik zu verleihen. Damit knüpft das EUF an die 15-jährige Arbeit der URBAN Intergroup.

Neben zahlreichen Expertinnen und Experten aus der Praxis, nahmen auch Teresa Ribera, Exekutive Vizepräsidentin der Europäischen Kommission für einen sauberen, gerechten und wettbewerbsfähigen Übergang und Raffaele Fitto, Vizepräsident der Europäischen Kommission für Kohäsion, teil. Beide betonten die wachsende Anerkennung städtischer Themen, insbesondere des bezahlbaren Wohnraums, auf höchster politischer Ebene.

Das Forum soll Städte und Regionen bei der Wahrung ihrer Interessen unterstützen und Akteure wie Behörden, Städteverbände, Fachleute aus Planung und Architektur sowie Bürgerinnen und Bürger vernetzen, um nachhaltige und zukunftsfähige urbane Räume zu gestalten. Hierbei sollen zentrale Fragestellungen der Stadtentwicklung diskutiert werden, darunter nachhaltige Mobilität, steigende Wohnkosten und die Gestaltung hochwertiger öffentlicher Räume.

Bis zu sechs Diskussionsrunden pro Jahr sind geplant. Die erste findet am 8. April 2025 gemeinsam mit UN-Habitat zum Thema leistbares Wohnen in Städten statt.

Weitere Informationen zum Forum und seinen Aktivitäten sind über die [Webseite](#), [Instagram](#) sowie [LinkedIn](#) verfügbar. (dv)

Fachveranstaltung zur energetischen Sanierung für bezahlbaren Wohnraum in Europa im Ausschuss der Regionen

Ende März 2025 fand im Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) in Brüssel eine Fachveranstaltung zum Thema „Energetische Sanierung für bezahlbaren Wohnraum in Europa: Lokale Initiativen unterstützen und von ihnen lernen“ statt. Organisiert wurde sie vom Deutsch-Französischen Zukunftswerk und u.a. durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Die Veranstaltung brachte Fachleute aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Praxis zusammen, um zu diskutieren, wie die EU-Politik gezielt lokale Initiativen stärken und von deren Erfahrungen profitieren kann, um wirksame Strategien zur energetischen Sanierung und Schaffung bezahlbaren Wohnraums voranzutreiben. Im Rahmen der Veranstaltung wurden mehrere Praxisbeispiele vorgestellt, die innovative Ansätze in der energetischen Sanierung verdeutlichen, unter anderem ein integriertes Quartiersentwicklungsprojekt im Chemnitzer Stadtteil Brühl, bei dem durch die Kombination aus energetischer Sanierung und sozialer Aufwertung ehemals leerstehende Gründerzeitgebäude revitalisiert und über ein innovatives Niedertemperatur-Wärmenetz (LowEx) versorgt wurden – unterstützt durch das Förderprogramm KfW 432. Die Veranstaltung und die vorgestellten Beispiele basieren auf dem aktuellen Arbeitsprogramm des Deutsch-Französischen Zukunftswerks zur kommunalen Energiewende sowie auf einigen kürzlich veröffentlichten politischen Handlungsempfehlungen. Diese Empfehlungen konzentrieren sich insbesondere auf die Rolle der Kommunen in der Energiewende und betonen die Bedeutung einer sozial- und klimagerechten energetischen Sanierung. Sie fordern unter anderem, die Finanzierung der kommunalen Wärmewende zu erleichtern, die Kompetenzen kommunaler Akteure und ihrer Partner zu stärken und sozial ausgewogene Sanierungskonzepte gezielt zu fördern. Das vollständige Empfehlungspapier mit Analysen und Maßnahmenvorschlägen finden Sie [hier](#). (dv)

EIB – Investitionsplattform für bezahlbares und nachhaltiges Wohnen

Dan Jørgensen, Kommissar für Energie und Wohnungswesen, und Nadia Calviño, Präsidentin der EIB, stellten auf dem **EIB-Forum am 6. März 2025** in Luxemburg die Grundlagen der europäischen Investitionsplattform für bezahlbares und nachhaltiges Wohnen vor.

Jørgensen kündigte an, dass in Kürze ein Konsultationsprozess eingeleitet werde, um die wichtigsten Prioritäten im Wohnungsbau zu ermitteln. Einige Prioritäten seien bereits klar:

- Modernisierung des Bausektors;
- Überprüfung und Beschleunigung der Planungs- und Baugenehmigungsvorschriften;
- Nutzung leerstehender Gebäude;
- Bewertung von Kurzzeitvermietungen und Spekulation;
- Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen.

Zusammen mit der Europäischen Kommission und der Task Force Housing und nationalen Förderbanken möchte die EIB das Angebot an bezahlbarem und nachhaltigem Wohnraum in der EU erhöhen. Dabei soll die Unterstützung der EIB diversifiziert und auf die gesamte Wertschöpfungskette des Wohnungsbaus ausgeweitet werden. Konkret stützt sich der Ansatz auf vier Säulen:

- (1) Partnerschaften mit der Europäischen Kommission und den nationalen Förderbanken, um den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern;
- (2) Ausweitung des regionalen Geltungsbereichs mit Schwerpunkt auf EU-Länder, in denen der Wohnungssektor weniger entwickelt ist und ein hoher Bedarf besteht;
- (3) Öffnung für andere Arten von Wohnungsbauprojekten - von Innovationen im Bauwesen über Immobilienentwicklung bis hin zu Wohneigentum - mit politischen Garantien;
- (4) Erweiterung des Adressatenkreises auf private, gewinnorientierte Projektträger.

Darüber hinaus kündigte die EIB den Start eines Aktionsplans für den Wohnungsbau an. Dazu gehört

ein **One-Stop-Shop**, der Beratung und Finanzierungen für Innovationen im Bausektor, den Bau von bezahlbaren Wohnungen sowie Investitionen in Energieeffizienz und die Renovierung des Wohnungsbestandes in ganz Europa bietet.

Insgesamt sind in den nächsten zwei Jahren rund zehn Milliarden Euro für Investitionen vorgesehen. Diese sollen als Hebel wirken und sollen zusammen mit privatem Kapital insgesamt 35 Milliarden Euro mobilisieren.

Des Weiteren haben die EIB-Gouverneure am 21. Juni 2024 einstimmig beschlossen, die Grenze des gesamten nominalen Engagements der EIB-Gruppe von 250 % auf 290 % anzuheben. Am 11. März 2025 bestätigten die Vertreter der Mitgliedstaaten als Anteilseigner der Bank diese Entscheidung und beschlossen eine Änderung der Satzung, nach der das Verhältnis der vergebenen Darlehen und Bürgschaften zu den Eigenmitteln künftig durch einen einstimmigen Beschluss des Rates der Gouverneure festgelegt werden kann. (gdw, zia)

EP-Sonderausschuss zur Wohnraumkrise mit Dan Jørgensen

Am 3. März 2025 war der Kommissar für Energie und Wohnungswesen Dan Jørgensen mit dem Sonderausschuss des Europäischen Parlaments (EP) zur Wohnraumkrise für einen Meinungs austausch zusammengekommen, um die aktuellen Pläne der Europäischen Kommission zur Bewältigung der anhaltenden Wohnungskrise in ganz Europa zu erörtern.

Die Diskussion konzentrierte sich auf die Herausforderungen rund um Wohnraummangel und steigende Wohnkosten, die zunehmend auch die Mittelschicht in Europa betreffen. Parlamentarier betonten die Rolle von Kurzzeitvermietungen bei der Verschärfung der Wohnungsknappheit und forderten Maßnahmen wie Mietobergrenzen, stärkeren Mieterschutz, mehr Transparenz bei Investitionen sowie neue Finanzinstrumente zur Förderung bezahlbaren Wohnraums.

Gleichzeitig wurde betont, dass Umwelt- und Energieeffizienzvorschriften nicht zu erhöhten Wohnkosten führen dürfen. Viele Mitgliedstaaten forderten mehr Flexibilität und Zusammenarbeit, sahen aber das Subsidiaritätsprinzip als Herausforderung. Die Notwendigkeit beschleunigter Genehmigungsverfahren sowie der Austausch bewährter Verfahren wurde hervorgehoben.

EU-Kommissar Dan Jørgensen schilderte die wachsende Dimension der Krise: Mieten sind in den letzten 15 Jahren real um 25 %, Immobilienpreise um 50 % gestiegen. 10 % der EU-Bevölkerung gaben 2023 über 40 % ihres Einkommens für Wohnkosten aus. Fast 900.000 Menschen in Europa sind derzeit obdachlos. Er betonte den Ernst der Lage, insbesondere wenn systemrelevante Berufsgruppen wie Pflegekräfte oder Lehrer sich das Wohnen in den Städten, in denen sie tätig sind, nicht mehr leisten können.

Zwar liege die Hauptverantwortung bei den Mitgliedstaaten und lokalen Behörden, doch betonte Jørgensen die wichtige Rolle der EU. Die Kommission habe bereits 21,3 Milliarden Euro aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) für den Wohnungsbau bereitgestellt und plane eine Verdopplung der kohäsionspolitischen Investitionen. Zudem solle eine EU-weite Investitionsplattform gemeinsam mit der Europäischen Investitionsbank geschaffen werden.

Kurzzeitvermietungen, so Jørgensen, hätten zwar wirtschaftliche Vorteile, könnten aber den Wohnungsmarkt belasten. Eine neue EU-Verordnung, die 2024 angenommen wurde, soll für mehr Transparenz sorgen. Weitere Maßnahmen wie effizientere Bauprozesse, Innovationsförderung und Abbau von Barrieren für Dienstleistungen werden angestrebt. Eine neue Task Force innerhalb der Kommission arbeitet bereits am ersten umfassenden EU-Plan für bezahlbaren Wohnraum.

In der anschließenden Diskussion führten die Abgeordneten u.a. aus,

- dass der derzeitige Rahmen, der Bauprodukte, staatliche Beihilfen, Umweltstandards

und das öffentliche Beschaffungswesen abdeckt, oft zu Verzögerungen führt und die Kosten erhöht;

- dass das Problem der Kurzzeitvermietungen für die Wohnraumversorgung in den Städten und mögliche Vertragsverletzungsverfahren seitens der Kommission gegen mehrere Städte, die versucht haben, die Kurzzeitvermietung einzuschränken, widersprüchlich seien
- eine generelle Mehrwertsteuerbefreiung für alle baubezogenen Aktivitäten sinnvoll sein könnte. (gdw)

EUG-Urteil zur Begrenzung der Maklerprovision

Am 27. Februar 2025 verkündete der Gerichtshof der Europäischen Union sein **Urteil zur Prüfung eines slowenischen Gesetzes über Maklerdienstleistungen**, in dem das Gericht entschied, dass eine Begrenzung der Maklerprovision auf 4 % des Verkaufs- oder Mietpreises unionsrechtskonform sei.

Allerdings „darf diese Gesetzgebung nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung der damit verfolgten Ziele erforderlich ist“, so das Gericht.

Das Gericht reagierte damit auf eine Anfrage des slowenischen Verfassungsgerichts bezüglich der Verfassungsmäßigkeit eines nationalen Gesetzes, das die Provision für diese Dienstleistungen beim Kauf, Verkauf oder der Vermietung einer Immobilie deckelt und festlegt, dass die Provision beim Kauf oder Verkauf 4 % des Vertragspreises nicht überschreiten darf.

Nach diesem Gesetz ist ein Vermittlungsvertrag, der diese Obergrenze nicht einhält, null und nichtig.

Das Ersuchen des slowenischen Gerichts um eine Vorabentscheidung betraf die Auslegung von Artikel 15 der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG/ 2006/123).

Der Fall wurde von AEON nepremičnine e.a. und STAN nepremičnine, die Immobilienvermittlungsdienste anbieten, sowie vom Nationalrat der Republik Slowenien vorgebracht.

Die Zweifel des slowenischen Gerichts beziehen sich insbesondere auf die Obergrenze für Vermittlungsleistungen für Einfamilienhäuser, Wohnungen oder Wohneinheiten, die von einer natürlichen Person gekauft oder gemietet werden.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass eine Maßnahme wie die im slowenischen Gesetz vorgesehene akzeptiert werden kann, wenn sie „nicht diskriminierend ist, (...) durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist und [verhältnismäßig ist]“.

Ferner ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Bedingung der Nichtdiskriminierung erfüllt ist, da die Begrenzung der Provisionen unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Standort des eingetragenen Sitzes des Immobilienunternehmens gilt.

„Die Provisionsobergrenze (...) ist nicht diskriminierend, da diese Obergrenze unabhängig vom Standort des eingetragenen Sitzes des betreffenden Immobilienunternehmens gilt. [Was die Rechtfertigung betrifft,] scheint die Obergrenze geeignet, die Zugänglichkeit angemessenen Wohnraums zu erschwinglichen Preisen zu fördern, [da] sich die Höhe der Provision (...) wahrscheinlich im Verkaufspreis oder in der Miete widerspiegelt“, fasst das Gericht zusammen.

Dies ist besonders wichtig für „schutzbedürftige Personen, insbesondere junge Menschen und insbesondere Studenten, sowie für ältere Menschen. [Diese Maßnahme kann auch] Verbraucher im Hinblick auf Preistransparenz und den Mangel an verfügbarem Wohnraum schützen“. (gdw)

Spar- und Investitionsunion: Kommission stellt Strategie vor

Am 19. März 2025 stellte die Europäische Kommission ihre **Strategie der Spar- und Investitionsunion** (SIU) vor, eine Initiative, die darauf abzielt, den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erweitern und den Unternehmen diversifiziertere Finanzierungsmöglichkeiten zu bieten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit stärken, indem die Mobilisierung von Ressourcen für strategische Sektoren erleichtert wird. Die SIU ist Teil eines größeren Rahmens von Strategien, die in den letzten Jahren entwickelt wurden, um die Finanzintegration innerhalb der EU zu vertiefen. So ergänzt sie die **Kapitalmarktunion** und die **Bankenunion**, zwei Projekte, die den Zugang zu Finanzmitteln und die Stabilität des europäischen Finanzsystems verbessern sollen.

Die Bürgerinnen und Bürger der EU verfügen der Kommission zufolge über ein signifikantes Volumen an Ersparnissen, die bei Bankinstituten angelegt sind, und nur begrenzte Renditen generieren. Deshalb zielt die Kommission mit ihrer Strategie darauf ab, die Diversifizierung der finanziellen Ressourcen zu fördern und den Zugang zu Anlageprodukten zu erleichtern.

Um Herausforderungen wie den ökologischen Wandel, die Digitalisierung und die neue geopolitische Dynamik zu bewältigen, müsste die EU laut Bericht des früheren EZB-Präsidenten Mario Draghi bis 2030 jährlich 800 Milliarden Euro zusätzliches Kapital mobilisieren. In diesem Zusammenhang ist die SIU als Instrument zur Erleichterung des Kapitalflusses an innovative Unternehmen und KMU gedacht, deren Zugang zu Bankkrediten begrenzt ist.

Vier Säulen der Strategie

Die SIU-Strategie gliedert sich in vier Hauptaktionsbereiche.

- (1) **Verbesserung des Zugangs zu Anlagemöglichkeiten:** Derzeit konzentrieren sich die Ersparnisse auf Bankeinlagen, die ein sicheres und leicht zugängliches Instrument seien, aber

nur begrenzte Möglichkeiten bieten, langfristige Renditen zu erzielen. Daher schlägt die Europäische Kommission vor, Maßnahmen zu entwickeln, die Investitionen auf den Kapitalmärkten erleichtern.

- (2) **Investitionen und Finanzierung:** Die Verfügbarkeit von Kapital für Unternehmen in verschiedenen Sektoren soll ausgeweitet werden, wobei besondere Aufmerksamkeit den KMU gilt. In diesem Zusammenhang sollen Investitionen in strategisch wichtige Bereiche wie Innovation, Dekarbonisierung und Sicherheit gefördert werden.
- (3) **Fragmentierung der EU-Finanzmärkte:** Die Strategie sieht die Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Marktinfrastrukturen und Vermögensverwaltung vor, um die Integration des Finanzsektors auf europäischer Ebene zu erleichtern.
- (4) **Marktaufsicht:** Die Europäische Kommission schlägt vor, die Harmonisierung der Finanzmarktregeln zu verstärken, damit die in verschiedenen Ländern tätigen Unternehmen und Einrichtungen gleichbehandelt werden. Dazu sollen die Instrumente verbessert und eine mögliche Neuaufteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Behörden und den europäischen Institutionen geprüft werden.

Die Kommission wird die in der SIU-Strategie enthaltenen Maßnahmen durch verschiedene Initiativen weiterentwickeln, die in den kommenden Jahren schrittweise umgesetzt werden sollen. (zia)

EZB-Papier zu Greenwashing veröffentlicht

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 14. März 2025 ihr neues Papier mit dem Titel "Different Shades of Green: EU Corporate Disclosure Rules and their Effectiveness in Limiting Greenwashing" veröffentlicht. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie effektiv die aktuellen EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), die EU-Lieferketten-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) sowie die EU-Taxonomie-Verordnung –

dazu beitragen, Greenwashing zu verhindern. Der vollständige Bericht ist [hier](#) abrufbar.

Greenwashing, also die bewusste Täuschung über die tatsächliche Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen der EZB zufolge ein ernsthaftes Risiko für den Finanzmarkt und die grüne Transformation dar. Der EU-Rechtsrahmen verpflichtet Unternehmen dazu, präzise und vergleichbare Nachhaltigkeitsdaten offenzulegen, die für Investoren und andere Stakeholder von entscheidender Bedeutung sind. Gleichzeitig sind präzise Daten auch für die EZB selbst unerlässlich, um Klimarisiken – sowohl physische Risiken als auch Transitionsrisiken – korrekt in ihre geldpolitischen Entscheidungen zu integrieren. Das EZB-Papier betont außerdem, dass zukünftige Regulierungen zur Bekämpfung von Greenwashing auf dem bestehenden EU-Rahmenwerk für Nachhaltigkeitsberichterstattung aufbauen sollten. (gdw)

DAC: Rat erzielt politische Einigung

Am 11. März 2025 erzielte der Rat der Europäischen Union eine [politische Einigung](#) über Richtlinie über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern ([Directive on Administrative Co-operation in the field of Taxation](#), DAC). Die sogenannte DAC 9 ist die neunte DAC-Änderungsrichtlinie zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Diese Initiative konzentriert sich insbesondere auf die effektive Mindestbesteuerung von multinationalen Unternehmensgruppen und großen inländischen Unternehmen. Damit soll Säule 2 der globalen Einigung der G20/OECD gestärkt werden. Mit der Einigung sollen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vermieden und sichergestellt werden, sodass große Unternehmen einer effektiven Mindestbesteuerung unterliegen. Die Vorschriften der Säule 2 wurden bereits [im Jahr 2022 EU-Recht](#).

Nach der nun verabschiedeten Richtlinie tauschen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die effektive Steuerlast dieser Unternehmen aus. Das soll sicherstellen, dass Unternehmen ihren

fairen Anteil an Steuern zahlen und Steuervermeidung effektiv bekämpft wird.

Die Umsetzung der DAC 9 ist Teil der fortlaufenden Bemühungen der EU, Steuertransparenz zu erhöhen und ein faires Steuerumfeld für alle Marktteilnehmer zu schaffen. Durch den verbesserten Informationsaustausch sollen die Steuerbehörden in der Lage sein, grenzüberschreitende Steuerfragen effizienter zu behandeln und die Einhaltung der Steuerpflichten durch Unternehmen besser zu überwachen.

Die Mitgliedstaaten sind nun aufgefordert, die Bestimmungen der DAC 9 in nationales Recht umzusetzen und die erforderlichen Mechanismen für den Informationsaustausch einzurichten. (zia)

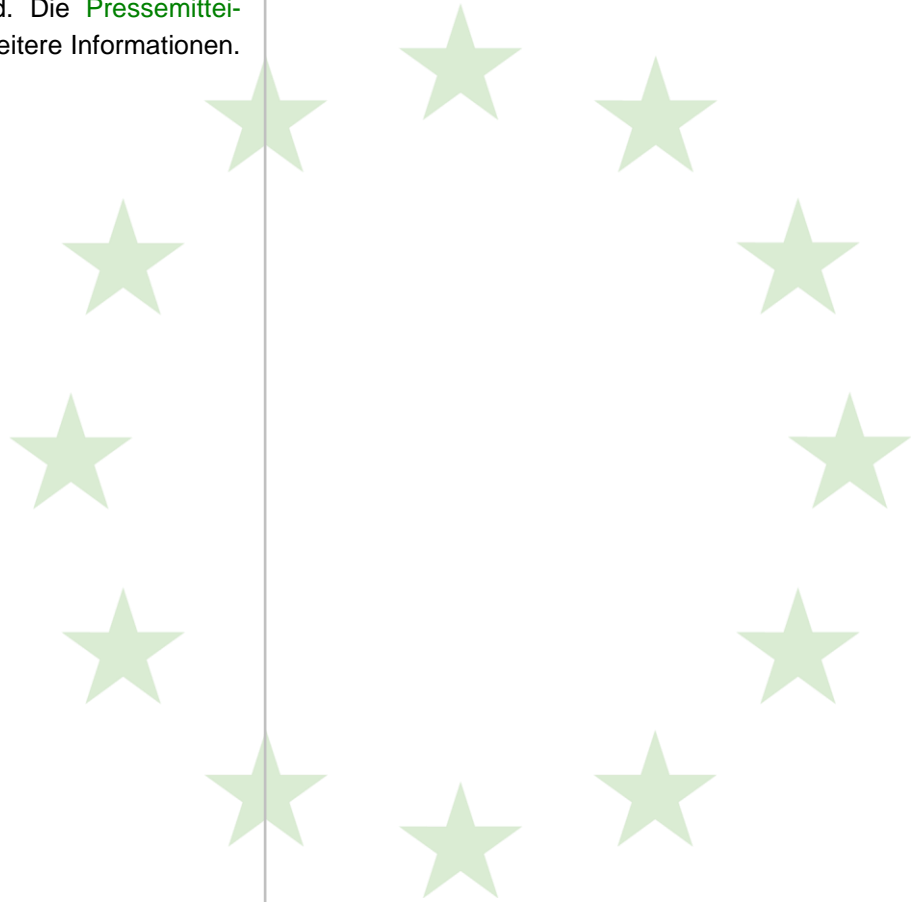
EU-Kommission startet Konsultation zu neuen Marktpreisrisikovorschriften für Banken

Am 24. März 2025 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der EU-Vorschriften für das Marktpreisrisiko von Banken gestartet. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen im Rahmen der Eigenkapitalverordnung (CRR) zu aktualisieren und dabei die internationalen Standards des Basler Ausschusses umzusetzen.

Im vergangenen Jahr hat die Kommission [den Termin für die Anwendung der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs](#) (Fundamental Review of the Trading Book, FRTB) in der EU um ein Jahr - auf den 1. Januar 2026 - verschoben, um die Umsetzung mit anderen wichtigen globalen Rechtsordnungen in Einklang zu bringen. Die übrigen Basel-III-Standards werden seit dem 1. Januar 2025 umgesetzt.

Jüngste internationale Entwicklungen deuten jedoch auf weitere mögliche Verzögerungen in anderen Ländern hin, weshalb die Europäische Kommission hinsichtlich der internationalen Wettbewerbsbedingungen und der Auswirkungen auf die EU-Banken eine Untersuchung möglicher Maßnahmen anstrebt. Die [Konsultation](#) richtet sich an Finanzinstitute, Aufsichtsbehörden und andere Interessenträger und läuft bis zum 22. April 2025. Die Kommission prüft

unter anderem, wie die neuen Anforderungen an die Handelsbuchabgrenzung und Risikomessung konkret ausgestaltet werden sollen und welche Übergangsregelungen sinnvoll sind. Die [Pressemitteilung der Kommission](#) enthält weitere Informationen. (zia)



Cities Forum 2025: Europas Städte im Fokus – Jetzt anmelden!

Die Registrierung für das [Cities Forum 2025](#), das vom 17. bis 19. Juni 2025 in Krakau (Polen) stattfindet, ist nun geöffnet. Die zentrale Veranstaltung zur europäischen Stadtentwicklung wird von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Stadtinitiative (EUI) organisiert und findet alle zwei Jahre statt.

Erwartet werden Akteure aus der gesamten Europäischen Union, die sich mit Themen wie nachhaltiger und integrierter Stadtentwicklung oder Multilevel-Governance auseinandersetzen. Im Fokus stehen erfolgreiche Projekte, die mit Mitteln aus den EU-Kohäsionsfonds finanziert wurden.

Das Forum versteht sich als zentrale Dialogplattform, die den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Städten, Politik und Fachleuten fördert, um gemeinsame Lösungen für aktuelle städtische Herausforderungen zu entwickeln. Insgesamt werden rund 800 Expertinnen und Experten aus kommunalen Verwaltungen, Politik und Stadtentwicklung erwartet. Teilnehmende erwarten spannende Debatten, interaktive Workshops und inspirierende Exkursionen, bei denen innovative und nachhaltige Stadtentwicklungsprojekte präsentiert werden. Die Diskussionen werden sich auf zentrale Herausforderungen unserer Zeit konzentrieren, darunter Wohnungsbau, digitale Transformation, soziale Inklusion und städtische Mobilität.

Bis zum 14. April 2025 um 12:00 Uhr haben Städte mit erfolgreichen integrierten Stadtentwicklungsprojekten aus der vergangenen Förderperiode die Möglichkeit, ihre EFRE-geförderten Projekte auf der [Portico-Plattform](#) der EUI einzureichen. Neben Sichtbarkeit in der Datenbank haben alle Städte, die ihre laufenden oder abgeschlossenen Projekte fristgerecht einreichen, die Chance für eine Vorstellung ihres Projekts im Rahmen des Cities Forum eingeladen zu werden. Näheres zur Projekteinreichung finden Sie auf der [Webseite der Nationalen Kontaktstelle für die EUI](#). (dv)

URBACT-Aufruf für neue Transfer-Netzwerke

Der URBACT-Transfer-Netzwerk-Call 2025 ist vom 1. April bis zum 30. Juni 2025 geöffnet. Der Call bietet europäischen Städten die Möglichkeit, Praktiken in der nachhaltigen Stadtentwicklung von den URBACT-Good-Practice-Städten zu übernehmen und weiterzuentwickeln. In dem Call 2025 werden insgesamt 25 Transfernetzwerke über eine Laufzeit von 2,5 Jahren gefördert, welche aus einem Leadpartner und fünf bis sieben Projektpartner:innen bestehen. Ein Netzwerk erhält eine Förderung von 750.000 Euro des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) inklusive der lokalen Ko-Finanzierung. Die Leadpartner, [Städte mit dem „Good-Practice-Label“](#), wurden im Oktober 2024 bekanntgegeben. Die entscheidende Rolle bei der Auswahl spielt der inhaltliche Bezug zu dem Good-Practice Beispiels des Leadpartners. Neben europäischen Kommunen können sich unter anderem auch öffentliche lokale Agenturen, interkommunale Verwaltungen und Behörden sowie Forschungseinrichtungen bewerben, um Teil eines Netzwerkes zu werden. Für mehr Informationen zu dem Call und den Förderbedingungen empfiehlt sich eine Teilnahme an der Online-Infoveranstaltung der Nationalen URBACT-Kontaktstelle für Deutschland am 28. April 2025, von 14:00 bis 16:00 Uhr. Für die Veranstaltung können Sie sich [hier](#) anmelden.

Weitere Informationen finden Sie auf der [URBACT Webseite](#). (dv)

Neuer Peer-Review-Call der Europäischen Stadtinitiative (EUI)

Bis zum 1. Mai 2025 lädt die Europäische Stadtinitiative (EUI) Städte und Kommunen erneut ein, sich für eine Teilnahme an den Peer-Reviews zu bewerben. In diesem Prozess haben Kommunen, insbesondere Städte die integrierte Stadtentwicklung mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) umsetzen, die Möglichkeit, ihre nachhaltige Stadtentwicklungsstrategie im Austausch mit anderen europäischen Städten weiterzuentwickeln. Hier-

bei arbeiten sie mit vier bis sechs Personen aus anderen europäischen Kommunen zusammen, die sie als „Peer Reviewer“ begleiten. Ziel ist es, eine wirksame und nachhaltige Stadtentwicklungsstrategie zu erarbeiten oder zu verbessern. Im Austausch profitieren die Hilfe suchenden Städte („Cities under review“) von dem Erfahrungswissen und dem Feedback der „Peer Reviewer“-Städte. Jede Peer Review erstreckt sich über einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten zuzüglich einer halbjährigen Abschlussphase. Zentraler Bestandteil ist ein zweitägiger Workshop, bei dem die „Cities under Review“ mit ihren „Peer Reviewern“ zusammenkommen. Das EUI-Sekretariat organisiert den gesamten Prozess, stellt den teilnehmenden Städten EUI-Experten zur Seite und übernimmt die Kosten für Reise und Unterkunft im Rahmen des Workshops. Für Peer Reviewer-Städte gibt es darüber hinaus auch eine Pauschale für Personalkosten.

Detaillierte Informationen zum Call sind auf der [Webseite der Nationalen Kontaktstelle für die EU](#) verfügbar. Zudem gibt es die Möglichkeit, sich bilateral direkt mit dem EUI-Sekretariat [in Verbindung zu setzen](#). (dv)